

Verhandlungsschrift

aufgenommen am Montag, den 26.03.2018, im Gemeindeamt Winden am See aus Anlass einer Sitzung des Gemeinderates.

Beginn 19.00 Uhr.

Anwesend:

Bürgermeister	Erwin	PREINER	(SPÖ)
Vizebürgermeister	Hermann	LEEB	(ÖVP)
Gemeindevorstand	Otto	FRISCHMANN	(SPÖ)
	Gerhard	PAUL	(SPÖ)
Gemeinderat	Markus	HOFFMANN	(ÖVP)
	Mag. ^a Ilse	WEINGÄRTNER	(SPÖ)
	Mag. Ronald	LANGTHALER	(SPÖ)
	Franz	HOFFMANN	(SPÖ)
	Ing. Christopher	GROSS	(SPÖ)
	Dr. ⁱⁿ Ingrid	HERZOG-MÜLLER	(SPÖ)
	Ing. Thomas	HEINY	(SPÖ)
	Sabine	SPIEGEL	(SPÖ)
	Lisa	PORTSCHY	(ÖVP)
	Tanja	HUBER	(ÖVP)
	Ing. DI(FH) Claus	SIPÖCZ	(ÖVP)
	Simone	DRESCHER-TÖTSCHINGER	(ÖVP)
Oberamtsrat	Birgit	MÜLLNER-FINSTER	(ÖVP)
	Erich	SCHMELZER	(FPÖ)
	Mag. ^a Margit	PAUL-KIENTZL	(GRÜNE)
	Gerhard	SCHERBL	(als Schriftführer)

Der Bürgermeister begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates.

Angelobung:

Der Bürgermeister erklärt, dass Frau Jennifer FISCHER um Streichung als Ersatzmitglied ersucht hat. Seitens der Bezirkswahlbehörde wurde Manfred HEINY zum Ersatzmitglied gemäß § 15a GemO berufen und ist daher anzugeloben. Der Bürgermeister verliest die Gelöbnisformel des § 18 GemO, Herr Manfred HEINY antwortet über Aufforderung des Bürgermeisters: „Ich gelobe“.

Manfred HEINY verlässt nach der Angelobung den Sitzungssaal.

Daraufhin verweist der Bürgermeister auf die fristgerechte Einberufung der Sitzung, stellt die Beschlussfähigkeit fest und gibt die Tagesordnung mit dem Hinweis bekannt, dass er Punkt 9) „Kindergartenbeiträge“ von der Tagesordnung nimmt und den Antrag stellt, zusätzlich den Punkt „Energie Burgenland AG – Dienstbarkeitsvertrag“ als Punkt 9) auf die Tagesordnung zu nehmen.

B e s c h l u s s :

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Punkt „Energie Burgenland AG – Dienstbarkeitsvertrag“ als Punkt 9) auf die Tagesordnung zu nehmen.

GV Markus HOFFMANN stellt den Antrag den Punkt „Gemeinderatsprotokolle - Veröffentlichung auf der Gemeinde-Homepage“ auf die Tagesordnung zu nehmen. GR Mag.^a Margit PAUL-KIENTZL schließt sich diesem Antrag an und bemerkt, dass Gemeinderatsprotokolle öffentlich sind und sie daher keine Bedenken für eine Veröffentlichung sieht. Der Bürgermeister gibt zu bedenken, dass das Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung und der damit verbundenen Regelungen abgewartet werden sollte, um eine absolute gesetzliche Sicherstellung für eine derartige Maßnahme gewährleisten zu können. Auf Anfrage von GR Mag.^a Margit PAUL-KIENTZL teilt der Bürgermeister mit, dass die Art und Weise, wie die Gemeindehaushaltsdaten gem. Stabilitätspakt und EU-Datenschutz-Grundverordnung auf der Homepage kundgemacht werden können, noch mit der Abteilung 2 abgeklärt wird. Daher ziehen beide Antragsteller ihre Anträge zurück.

Gegen die restliche Tagesordnung wird kein Einwand erhoben.

Gemäß § 45(4) der GemO werden die Mitglieder des Gemeinderates, Ing. Thomas HEINY und GV Markus HOFFMANN, zu Beglaubigern der heutigen Verhandlungsschrift bestellt.

Der Bürgermeister stellt die Frage, ob es Einwände gegen die Verhandlungsschrift vom 18.12.2017 gibt.

GR Mag.^a Margit PAUL-KIENTZL verweist auf ihre Mitteilung an die Gemeindeabteilung. Der Bürgermeister teilt mit, dass diesbezüglich eine Stellungnahme seitens der Gemeinde, aber noch keine Meldung seitens des Landes erfolgte. GR Mag.^a Margit PAUL-KIENTZL beantragt den ersten Absatz unter „Allfälliges“ in der Sitzung vom 18.12.2017 in der Form zu ändern, dass die Aussage des Bürgermeisters, dass die Vertreter aller Fraktionen im Prüfungsausschuss auch stimmberechtigt sind, gestrichen wird.

B e s c h l u s s :

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass unter „Allfälliges“ in der Sitzung vom 18.12.2017 die Aussage des Bürgermeisters, dass die Vertreter aller Fraktionen im Prüfungsausschuss auch stimmberechtigt sind, gestrichen wird.

Gegen die restliche Verhandlungsschrift vom 18.12.2017 wird kein Einwand erhoben, und der Bürgermeister erklärt sie als genehmigt.

T a g e s o r d n u n g :

- 1) Rechnungsabschluss 2017.
- 2) KG – Rechnungsabschluss 2017 – Genehmigung.
- 3) VO – Widmung an das öffentliche Gut – Raiffeisenplatz.
- 4) VO – Bergäcker I – 2. Änderung der Bebauungsrichtlinien.
- 5) VO – Kräftenäcker/Lehmstetten – 2. Änderung der Bebauungsrichtlinien.
- 6) Seeblick-Straße – Vergabe der Vermessungsarbeiten.
- 7) Gemeindewohnung Feldgasse 17/5 – Ansuchen.
- 8) Kindergartenbauprogramm – Aufnahmeansuchen.
- 9) Energie Burgenland AG – Dienstbarkeitsvertrag.
- 10) Sommerkinderbetreuung – Kostenbeitrag.
- 11) Bankomat – RLB Bgld.
- 12) TerraGIS – Softwarebetreuung.
- 13) Gemeindeamt – Anmietung eines Kopiergerätes.
- 14) ÖBB-Infrastruktur AG – Freilassungserklärung.

- 15) Geschäftsordnung für den Prüfungsausschuss.
- 16) Subventionsansuchen – Elternverein VS, KoBV, Bärenstark.
- 17) [REDACTED], [REDACTED] – Kauf Teilfläche Grundstück Nr. 561/1.
- 18) Jugendgemeinderat – Wahl
- 19) Resolution - Kinderbetreuungsförderung
- 20) Allfälliges.

Z u r T a g e s o r d n u n g :

TOP 1) Zahl: G-1/2018.
Rechnungsabschluss 2017.

Der Bürgermeister berichtet, dass der Rechnungsabschluss 2017 gemäß § 75 (3) der GemO zwei Wochen hindurch, d.i. vom 09.03. bis 23.03.2018 im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aufgelegt ist. Die Auflage wurde durch Anschlag an der Amtstafel kundgemacht. Erinnerungen wurden keine eingebracht. Der Bürgermeister teilt mit, dass begonnen wurde, die Vermögensrechnung nach den Vorgaben der VRV 2015 zu bewerten, wobei mit einem Abschluss der Bewertung im Laufe des heurigen Jahres zu rechnen ist. Diverse Anfrage zum Rechnungsabschluss werden beantwortet.

Die Eckdaten des Rechnungsabschlusses und des Kassenabschlusses werden verlesen.

Vom Bürgermeister wird der Antrag auf Beschlussfassung gestellt.

B e s c h l u s s :

Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgenden Rechnungsabschluss für das Jahr 2017:

A. im Ordentlichen Teil mit

SOLL-EINNAHMEN	€	2,399.800,52
SOLL-AUSGABEN	€	<u>2,589.874,56</u>
SOLL-ABGANG	€	190.074,04
		=====

B. im Außerordentlichen Teil mit

SOLL-EINNAHMEN.....	€	499.729,77
SOLL-AUSGABEN	€	<u>395.290,84</u>
SOLL- ÜBERSCHUSS	€	104.438,93
		=====

C. die voranschlagsunwirksame Gebarung mit

IST-EINNAHMEN	€	778.194,65
IST-AUSGABEN.....	€	<u>478.673,99</u>
IST-ÜBERSCHUSS.....	€	299.520,66
		=====

Hebesätze und Verordnungen, die während des Finanzjahres in Geltung standen:

Grundsteuer für land- u. forstw. Betriebe..... 500 v. H.
Grundsteuer für Grundstücke 500 v. H.

Der Gemeinderat hat nachstehende Verordnungen beschlossen:

Kanalbenützungsgebühr, Kanalerschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeiträge,
Friedhofgebühr, Lustbarkeitsabgabe, Hundeabgabe, Gebühr für die Benützung der Ab-
fallsammelstelle, Kostenbeiträge für Anschließungsmaßnahmen.

K a s s e n a b s c h l u s s :

A. Einnahmen:

1. Anf. Kassenbestand:

a) Bargeld.....	€	1.371,38
b) Kontostand		
Sparkasse H,B,Neus./S.		
Nr. 23310554001	€	95.879,63
Giro-Bank Bgld.		
Nr. 91813183100.....	€	189.553,67
Giro-Bank Bgld.		
Nr. 91813183101	€	4.903,40
PSK 7594.478	€	1.077,88
c) Rücklage	€	300.000,00
d) Raika Giro.....	€	11.210,65
e) Sparkasse H,B,Neus. .	€	100.720,33
f) Raika Förderung FC	€	53,08
g) Giro Creditanstalt		
Nr. 0285-58070/00	€	34.622,48

2. Haushaltsgebarung:

a) ord. Einnahmen	€	2.217.987,82
b) a.ord. Einnahmen	€	281.660,37
3. Durchlauf. Gebarung. ...	€	449.255,36
Gesamtsumme der		
Einnahmen.....	€	3.688.296,05

B. Ausgaben:

1. Haushaltsgebarung:

a) ord. Ausgaben.....	€	2.516.850,14
b) a.ord. Ausgaben.....	€	139.087,70
2. Durchlauf. Gebarung	€	478.673,99

Schließl. Kassenbestand:

a) Bargeld	€	1.673,14
b) Kontostand:		
Sparkasse H,B,Neus./S.		
Nr. 23310554001.....	€	237.703,85
Giro-Bank Bgld.		
Nr. 91813183100	€	81.535,59
Giro-Bank Bgld.		
Nr. 91813183101	€	5.504,49
PSK 7594.478	€	2.088,51
c) Rücklage	€	300.000,00
d) Raika Giro	€	- 53.485,00
e) Sparkasse H,B,Neus.	€	383,81
f) Raika Förderung FC	€	94,61
g) Giro Creditanstalt		
Nr. 0285-58070/00.....	€	- 21.814,78
Gesamtsumme der		
Ausgaben	€	3.688.296,05

Der Rechnungsabschluss 2017 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Weiters ergibt sich laut vorliegendem Vermögensverzeichnis per 31.12.2017 folgende

V E R M Ö G E N S R E C H N U N G :

Gesamtnachweis

Aktiva	€	8.048.729,66
Passiva	€	2.144.074,51
Reinvermögen	€	5.904.655,15

davon Kanalisation

€	2.389.287,42
€	1.049.141,73
€	1.340.145,69

TOP 2) Zahl: G-2/2018.

KG – Rechnungsabschluss 2017 – Genehmigung.

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass in der Vereinsvorstandsitzung und der letzten KG - Beiratssitzung der Rechnungsabschluss für 2017 beschlossen wurde. Dieser Rechnungsabschluss liegt dem Gemeinderat zur Genehmigung vor.

Der vorliegende Rechnungsabschluss weist einen Soll-Überschuss in Höhe von EUR 20.563,92 aus.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den vorliegenden Rechnungsabschluss 2017 der Infrastrukturentwicklungs-KG Winden am See zu genehmigen.

B e s c h l u s s :

Der Gemeinderat beschließt mit den Stimmen von Bgm. Erwin PREINER, Otto FRISCHMANN, Gerhard PAUL, Mag.^a Ilse WEINGÄRTNER, Mag. Ronald LANGTHALER, Franz HOFFMANN, Ing. Christopher GROSS, Dr.ⁱⁿ Ingrid HERZOG-MÜLLER, Ing. Thomas HEINY, Sabine SPIEGEL und Erich SCHMELZER und den Stimmenthaltungen von Vizebgm. Hermann LEEB, Lisa PORTSCHY, Markus HOFFMANN, Tanja HUBER, DI (FH) Claus SIPÖCZ, Simone DRESCHER-TÖTSCHINGER, Birgit MÜLLNER-FINSTER, und Mag.^a Margit PAUL-KIENTZL die Genehmigung des Rechnungsabschlusses der Infrastrukturentwicklungs-KG Winden am See für das Jahr 2017:

A. im Ordentlichen Teil mit

SOLL-EINNAHMEN	€	178.894,91
SOLL-AUSGABEN	€	<u>158.330,99</u>
SOLL-ÜBERSCHUSS	€	20.563,92
		=====

B. die voranschlagsunwirksame Gebarung mit

IST-EINNAHMEN	€	25.984,39
IST-AUSGABEN	€	<u>28.803,83</u>
IST-ABGANG	€	2.819,44
		=====

K a s s e n a b s c h l u s s :

A. Einnahmen: B. Ausgaben:

1. Anf. Kassenbestand:		1. Haushaltsgebarung:	
a) Bargeld..... €	720,34	a) ord. Ausgaben..... €	156.248,69
		2. Durchlauf.Gebar. €	28.249,56
b) Kontostand:			
Sparkasse H,B,Neus./S.		3. Schließl. Kassenbestand:	
Nr. 23310554004.....€	34.033,23	a) Bargeld	€ 720,34
Giro-Bank Bgl.		b) Kontostand:	
		Sparkasse H,B,Neus./S.	
BA-CA 51428014302 €		Nr. 23310554004..... €	43.781,79
2.Haushaltsgebarung:		BA-CA 51428014302 €	
a) ord. Einnahmen€	168.262,42		

3. Durchlauf. Gebar.€	25.984,39		
Gesamtsumme der Einnahmen.....€	229.000,38	Gesamtsumme der Ausgaben	€ 229.000,38
=====		=====	

Der Rechnungsabschluss 2017 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

TOP 3) Zahl: G3/2018.

VO – Widmung an das öffentliche Gut – Raiffeisenplatz.

VizeBgm. Hermann LEEB verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass im Zuge der Errichtung eines Zufahrtsweges von der B 50 zum Lagerhaus ein entsprechender Teilungsplan und zwei Straßengrundabtretungsverträge erstellt wurden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die vorliegenden Straßengrundabtretungsverträge zu beschließen.

B e s c h l u s s :

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Straßengrundabtretungsvertrag zwischen dem Raiffeisen-Lagerhaus Frauenkirchen Gen, Frauenkirchen, Raiffeisenplatz 1 und der Gemeinde Winden am See betreffend das Trennstück Nr. 46 des Teilungsplanes der Senftner Vermessungs-ZT GmbH, GZ. 7344-B, sowie zwischen [REDACTED] und [REDACTED] betreffend das Trennstück Nr. 43 und [REDACTED] betreffend die Trennstücke Nr. 44 und 45. Die vorliegenden Straßengrundabtretungsverträge bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Weiters ist die entsprechende Widmungsverordnung zu beschließen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die erforderliche Verordnung zu beschließen.

B e s c h l u s s :

Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgende Verordnung:

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Gemeinde Winden am See vom 26.03.2018 betreffend Widmung öffentlichen Gutes:

Gemäß § 64 Abs. 1 Bgld. Gemeindeordnung wird verordnet:

§ 1

Nachstehende Teilflächen werden aufgrund des Teilungsplanes der Senftner Vermessungs-ZT GmbH, GZ. 7344-B vom 17.01.2018 an das öffentliche Gut gewidmet:

Abschreibung von				Zuschreibung zu	
EZ	Gst.Nr.	bez. des Trennstückes	Fläche in m ²	EZ	unter Verein. mit Gst.Nr.
144	318/2	T 43	82	2	319/2
1352	317	T 44	33	2	319/2
1352	316/1	T 45	28	2	319/2
763	310	T 46	21	2	319/2

§ 2

Die Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

TOP 4) Zahl: G-4/2018.

VO – Bergäcker I – 2. Änderung der Bebauungsrichtlinien.

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 21.11.2016 die Änderung der Bebauungsrichtlinien für das Siedlungsgebiet „Bergäcker I“ beschlossen hat. Seitens der Abteilung 2 wurden diesbezüglich Änderungspunkte bekanntgegeben, die vor allem die Formulierung von Abstellplätzen betrifft.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, folgenden Änderungen zu beschließen:

§ 2 Pkt. 3.2.: *„Mit Ausnahme der Bestimmungen in Pkt. 3.3 beträgt die bebaubare Tiefe für Hauptgebäude 18,00 m (gemessen von der vorderen Baulinie).“*

§ 2 Pkt. 5.2.: *„Gebäude mit Pultdächern dürfen mit der Traufseite zum öffentlichen Straßenraum oder parallel zu den seitlichen Grundgrenzen errichtet werden.“*

§ 2 Pkt. 5.4.: *„An der gemeinsamen Grundstücksgrenze aneinandergebaute Gebäude (gekuppelte Bauweise) und überdachte Stellplätze sind in Höhe und Hauptfirstrichtung aufeinander abzustimmen. Zulässig ist eine Höhenabweichung von maximal 0,50 m.“*

§ 2 Pkt. 5.5.: *„Im Kellergeschoß sind Stellplätze nicht zulässig.“*

§ 2 Pkt. 5.6.: *„Die Errichtung von zum Straßenraum hin offenen überdachten Stellplätze ist im Vorgartenbereich zulässig.“*

§ 2 Pkt. 5.7 entfällt

B e s c h l u s s :

Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgende Verordnung:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Winden am See vom 21.11.2016, Zahl: G-42/2016, in der Fassung vom 26.03.2018, Zahl: G-4/2018, mit welcher die **Bebauungsrichtlinien** „**Bergäcker I**“ geändert werden (2. Änderung).

Gemäß § 25a Abs. 5 in Verbindung mit § 24 des Bgld. Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 18/1969, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

Art. I

Die **Bebauungsrichtlinien „Bergäcker I“** werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen geändert:

1. § 2 Pkt. 3.2. lautet:

„Mit Ausnahme der Bestimmungen in Pkt. 3.3 beträgt die bebaubare Tiefe für Hauptgebäude 18,00 m (gemessen von der vorderen Baulinie).“

2. § 2 Pkt. 5.2. lautet:

„Gebäude mit Pultdächern dürfen mit der Traufseite zum öffentlichen Straßenraum oder parallel zu den seitlichen Grundgrenzen errichtet werden.“

3. § 2 Pkt. 5.4. lautet:

„An der gemeinsamen Grundstücksgrenze aneinandergebaute Gebäude (gekuppelte Bauungsweise) und überdachte Stellplätze sind in Höhe und Hauptfirstrichtung aufeinander abzustimmen. Zulässig ist eine Höhenabweichung von maximal 0,50 m.“

4. § 2 Pkt. 5.5 lautet:

„Im Kellergeschoß sind Stellplätze nicht zulässig.“

5. § 2 Pkt. 5.6 lautet:

„Die Errichtung von zum Straßenraum hin offenen überdachten Stellplätzen ist im Vorgartenbereich zulässig.“

6. § 2 Pkt. 5.7 entfällt

Art. II

Diese Verordnung tritt mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

TOP 5) Zahl: G-5/2018.

VO – Kräftenäcker/Lehmgstetten – 2. Änderung der Bebauungsrichtlinien.

Der Bürgermeister teilt mit, dass, wie im vorigen TOP, der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 21.11.2016 die Änderung der Bebauungsrichtlinien für das Siedlungsgebiet „Kräftenäcker/Lehmgstetten“ beschlossen hat. Seitens der Abteilung 2 wurden diesbezüglich Änderungspunkte bekanntgegeben, die vor allem die Formulierung von Abstellplätzen betrifft.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, folgenden Änderungen zu beschließen:

§ 1 mit den Grundstücke Nr. 396/2 bis 396/7 zu ergänzen und Grundstücke Nr. 393/3 bis 393/20 richtigstellen.

§ 2 Pkt. 3.2.: „Die maximale Bebauungstiefe für Hauptgebäude (hintere Baulinie) beträgt 21,00 m gemessen von der vorderen Grundstücksgrenze.“

§ 2 Pkt. 5.3.: „Gebäude mit Pultdächern dürfen mit der Traufseite zum öffentlichen Straßenraum oder parallel zu den seitlichen Grundgrenzen errichtet werden.“

§ 2 Pkt. 5.4.: „An der gemeinsamen Grundstücksgrenze aneinandergebaute Gebäude (gekuppelte Bauweise, welche der halboffenen Bauweise zuzuordnen ist) und überdachte Stellplätze sind in Höhe und Hauptfirstrichtung aufeinander abzustimmen. Im Regelfall ist eine Höhenabweichung von maximal 0,50 m zulässig.“

§ 2 Pkt. 5.6.: „Die Errichtung von zum Straßenraum hin offenen überdachten Stellplätze ist im Vorgartenbereich zulässig.“

§ 2 Pkt. 5.7.: „Im Kellergeschoß sind Stellplätze nicht zulässig.“ § 2 Pkt. 6. entfällt.

B e s c h l u s s :

Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgende Verordnung:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Winden am See vom 21.11.2016, Zahl: G-43/2016, in der Fassung vom 26.03.2018, Zahl: G-5/2018, mit welcher die **Bebauungsrichtlinien „Kräftenäcker /Lehmgstetten“** geändert werden (2. Änderung).

Gemäß § 25a Abs. 5 in Verbindung mit § 24 des Bgld. Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 18/1969, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

Art. I

Die **Bebauungsrichtlinien für das Siedlungsgebiet „Kräftenäcker /Lehmgstetten“** werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen geändert:

§ 1 lautet:

„Der örtliche Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf die Grundstücke Nr. 382/3 bis 382/16, 393/3 bis 393/20, 396/2 bis 396/7, 400/3 bis 400/7, 1967/3 bis 1967/46, 1967/48 bis 1967/54 und 1967/57 in der Gemeinde Winden am See.“

§ 2 Pkt. 3.2. lautet:

„Die maximale Bebauungstiefe für Hauptgebäude (hintere Baulinie) beträgt 21,00 m gemessen von der vorderen Grundstücksgrenze.“

§ 2 Pkt. 5.3. lautet:

„Gebäude mit Pultdächern dürfen mit der Traufseite zum öffentlichen Straßenraum oder parallel zu den seitlichen Grundgrenzen errichtet werden.“

§ 2 Pkt. 5.4. lautet:

„An der gemeinsamen Grundstücksgrenze aneinandergebaute Gebäude (gekuppelte Bauweise, welche der halboffenen Bauweise zuzuordnen ist) und überdachte Stellplätze sind in Höhe und Hauptfirstrichtung aufeinander abzustimmen. Im Regelfall ist eine Höhenabweichung von maximal 0,50 m zulässig.“

§ 2 Pkt. 5.6. lautet:

„Die Errichtung von zum Straßenraum hin offenen überdachten Stellplätzen ist im Vorgartenbereich zulässig.“

§ 2 Pkt. 5.7. lautet:

„Im Kellergeschoß sind Stellplätze nicht zulässig.“

§ 2 Pkt. 6. entfällt.

Art. II

Diese Verordnung tritt mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

TOP 6) Zahl: G-6/2018.

Seeblick-Straße – Vergabe der Vermessungsarbeiten.

Der Bürgermeister teilt mit, dass sich ein Teil der Seeblick-Straße in Privatbesitz befindet. Dieser Bereich soll daher vermessen werden, um einen genauen Überblick über das Flächenausmaß zu erhalten.

Es liegen Angebote von DI Senftner (€ 4.500,-, brutto) und DI Taubenschuß (€ 5.000,-, brutto) vor.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Vermessungsarbeiten betreffend die Seeblick-Straße an die Senftner ZT GmbH, 7100 Neusiedl am See, Obere Hauptstraße 52-54, als Billigstbieter, zum Anbotspreis von € 4.500,- brutto zu vergeben.

B e s c h l u s s :

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Vermessungsarbeiten betreffend die Seeblick-Straße an die Senftner ZT GmbH, 7100 Neusiedl am See, Obere Hauptstraße 52-54, als Billigstbieter, zum Anbotspreis von € 4.500,- brutto zu vergeben.

TOP 7) Zahl: G-7/2018.

Gemeindewohnung Feldgasse 17/5 – Ansuchen.

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass betreffend Gemeindewohnung Feldgasse 17/5 ein Ansuchen von [REDACTED] vorliegt.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Gemeindewohnung Feldgasse 17/5 an [REDACTED] für die Zeit vom 01.03.2018 bis 29.02.2020 zu vermieten.

B e s c h l u s s :

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Gemeindewohnung Feldgasse 17/5 an [REDACTED] zu vermieten. Die Wohnung wird nach dem geltenden Mietgesetz und den Wohnbauförderungsrichtlinien vom 01.03.2018 bis 29.02.2020 vermietet, wobei die anfallenden Miet- u. Betriebskosten vom Mieter/Mieterin zu bezahlen sind.

TOP 8) Zahl: G-8/2018.

Kindergartenbauprogramm – Aufnahmeansuchen.

Der Bürgermeister teilt mit, dass seitens der Abteilung 7 mitgeteilt wurde, dass ein ergänzender Gemeinderatsbeschluss für die Aufnahme in das Kindergarten-Bauprogramm erforderlich ist.

Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Beschlussfassung.

B e s c h l u s s :

Der Gemeinderat beschließt einstimmig weiteren folgenden Beschluss für die Aufnahme in das Kindergartenbauprogramm :

„Die Gemeinde Winden am See verpflichtet sich, das im Rahmen des Bauprogrammes „Bauprogramm für Kinderkrippen, Kindergärten, alterserweiterte Kindergärten, Horte und heilpädagogische Kindergarten- oder Hortgruppen“ geförderte Bauvorhaben, „öffentlicher Kindergarten und öffentliche Kinderkrippe“, für die Dauer von mindestens 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der vollständigen Gewährung des Zweckzuschusses (§ 31 Abs. 11 Burgenländisches Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz 2009 – Bgld. KBBG 2009 i.d.g.F.) durch das Land Burgenland zu führen.

Weiters erklärt die Gemeinde, dass der Zweckzuschuss als Eigenmittelanteil der Gemeinde zu den Errichtungskosten verwendet wird.

Im Falle der Nichteinhaltung dieser Zusage verpflichtet sich die Gemeinde Winden am See auf Verlangen des Landes Burgenland zur Rückerstattung des gewährten Zweckzuschusses.“

TOP 9) Zahl: G-9/2018.

Energie Burgenland AG – Dienstbarkeitsvertrag.

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass die Energie Burgenland AG beabsichtigt, ein Mittelspannungskabel von UW Neusiedl am See bis zum Schalthaus an der B 50 entlang des 2. Satzer- und Wiesackerweges zu verlegen.

Hierüber ist ein Dienstbarkeitsvertrag mit der Energie Burgenland AG bezüglich der Grst.Nr. 3069, 3073/1, 3176 und 3582, EZ. 2, lt. Beilagen abzuschließen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dem Dienstbarkeitsvertrag „Mittelspannungskabel 20kVUW Neusiedl am See – SH Winden“, zuzustimmen.

B e s c h l u s s :

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

Die Gemeinde Winden am See räumt der Energie Burgenland AG und ihren Rechtsnachfolgern lt. dem beiliegenden und einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildenden Lageplan das dingliche Recht der Dienstbarkeit ein, auf den Grundstücken Nr. 3069, 3073/1, 3176 und 3582, EZ. 2, Grundbuch 32027 Winden am See, ein 20-kV-Kabel auf deren Kosten aufzustellen, zu errichten bzw. zu verlegen und diese Grundstücke innerhalb des festgelegten Servitutstreifens von 2 m mit elektrischen Leitungen zu durchqueren bzw. zu überspannen, weiters die fertig gestellten elektrischen Leitungsanlagen auf deren Kosten zu betreiben, zu überprüfen, zu erneuern und umzubauen und daran

alle erforderlichen Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen, ferner, um diese Maßnahmen oder den sicheren Betrieb oder Bestand der elektrischen Leitungsanlage sicherzustellen, hindernde oder gefährdende Boden- und Pflanzenhindernisse (insbesondere Bäume, Äste und Strauchwerk) zu entfernen und zu diesen Zwecken dieses Grundstück jederzeit zu betreten und, soweit notwendig und zweckmäßig, auch mit Fahrzeugen jeder Art zu befahren.

Dementsprechend verpflichtet sich der Grundeigentümer gegenüber der Energie Burgenland AG und ihren Rechtsnachfolgern, in Ausübung dieser Dienstbarkeit den Bestand und Betrieb der elektrischen Leitungsanlage samt allen vorstehend genannten Arbeiten und Vorkehrungen zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung der elektrischen Leitungsanlage zur Folge haben könnte.

Die Kosten der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages sowie die Gebühren trägt die Energie Burgenland AG. Alle sonstigen Rechte und Verpflichtungen sind im Vordruck des vorliegenden Vertrages ersichtlich, der einen wesentlichen und integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet.

TOP 10) Zahl: G-10/2018.

Sommerkinderbetreuung – Kostenbeitrag.

Der Bürgermeister berichtet, dass die Möglichkeit der Sommerkinderbetreuung seit 2009 besteht, wobei drei Wochen, ab Beginn der Sommerferien, in der Volksschule und eine vierte Woche (Ende Juli) im Kindergarten, bei mindestens 10 Kindern, angeboten werden. Im Jahr 2017 wurde diese Betreuung von 17 Kindern in der Volksschule und 9 Kindern im Kindergarten angenommen. Derzeit sind 10 Volksschulkinder und 5 Kindergartenkinder für die Betreuung vorgemerkt. Der bisherige Beitrag beträgt € 180,- für die Volksschule und € 45,- für die vierte Woche im Kindergarten. Aufgrund der gestiegenen Besoldungskosten sollen diese Beträge angepasst werden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Sommerkinderbetreuung für Volksschulkinder mit € 220,- und für Kindergartenkinder (4. Juliwoche) mit € 55,- anzubieten. Für das zweite Kind einer Familie wird ein Nachlass in Höhe von 25 % des jeweiligen Beitrages gewährt, für jedes weitere Kind wird kein Beitrag eingehoben.

GR Tanja HUBER stellt folgenden Abänderungsantrag: Wochen-Staffelung des Beitrages – 1. Woche € 60,-, 2. Woche € 120,-, 3. Woche 180,-, 4. Woche 220,-, für Kindergartenkinder (4. Juliwoche) € 55,-.

Der Bürgermeister betont, dass die Personalkosten trotzdem für vier Wochen bezahlt werden müssten. Der Vizebürgermeister bemerkt, dass eine Staffelung wirtschaftlicher ist und dadurch wahrscheinlich mehr Kinder angemeldet werden, was zu mehr Einnahmen führt. Der Bürgermeister teilt mit, dass erneut eine Bedarfserhebung durchgeführt wird. Auf Anfrage von GR Tanja HUBER teilt der Bürgermeister mit, dass die Eltern im Vorfeld immer über alle Belange der Sommerkinderbetreuung informiert werden, auch über die Anhebung der Beiträge.

Der Bürgermeister stellt den o.a. Abänderungsantrag von GR Tanja HUBER zur Beschlussfassung.

B e s c h l u s s :

Der Gemeinderat beschließt mit den Stimmen von Vizebgm. Hermann LEEB, Lisa PORTSCHY, Markus HOFFMANN, Tanja HUBER, DI (FH) Claus SIPÖCZ, Simone DRESCHER-TÖTSCHINGER, Birgit MÜLLNER-FINSTER, Erich SCHMELZER, Mag.^a Margit PAUL-KIENTZL und Mag. Ronald LANGTHALER und den Gegenstimmen von Bgm. Erwin PREINER, Otto FRISCHMANN, Mag.^a Ilse WEINGÄRTNER, Franz HOFFMANN, Ing. Christopher GROSS, Dr.ⁱⁿ Ingrid HERZOG-MÜLLER, Ing. Thomas HEINY, Sabine SPIEGEL und der Stimmenthaltung von Gerhard PAUL folgende Beiträge für die Sommerkinderbetreuung:

Wochen-Staffelung des Beitrages – 1. Woche € 60,-, 2. Woche € 120,-, 3. Woche 180,-, 4. Woche 220,-, für Kindergartenkinder (4. Juliwoche) € 55,-.

Alle anderen Konditionen, wie Mindestteilnehmerzahl, Bezahlung von zusätzlichen Leistungen, Gewährung von Nachlässen usw. bleiben aufrecht.

TOP 11) Zahl: G-11/2018.

Bankomat – RLB Bgld.

Der Bürgermeister teilt mit, dass die RLB Burgenland angeboten hat, den Bankomat in der Hauptstraße 36 bis 30.09.2018 in Betrieb zu halten, wenn sich die Gemeinde Winden am See mit 50 % am Geschäftsabgang des Bankomaten beteiligt, das sind bei gleichbleibender Transaktionszahl max. EUR 2.500,--. Bis 30.06.2018 wird ein neuer Standort evaluiert, eine Kostenbeteiligung von 50 % neu vereinbart oder der Bankomat per 30.09.2018 abgebaut.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, das o.a. Angebot anzunehmen.

B e s c h l u s s :

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, folgendes Angebot der Raiffeisenlandesbank Bgld., 7000 Eisenstadt, Raiffeisenstraße 1, anzunehmen:

Das derzeitige Bankomatgerät bleibt bis 30.09.2018 auf dem jetzigen Standort, Hauptstraße 36 weiterhin in Betrieb.

Die Gemeinde Winden/See beteiligt sich an den Kosten in der Abrechnungsperiode 01.01.2018 bis 30.09.2018 mit 50%, das sind bei gleichbleibender Transaktionszahl für das bestehende Gerät max. EUR 2.500,--.

Bis 30.06.2018 wird ein neuer Standort seitens beider Vertragsparteien evaluiert, eine Kostenbeteiligung von 50 % neu vereinbart oder der Bankomat per 30.09.2018 abgebaut. Die vorliegende Vereinbarung bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

TOP 12) Zahl: G-12/2018.

TerraGIS – Softwarebetreuung.

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass die Fa. Herbert Gepperth e.U. ein Angebot für die Betreuung der Programme TerraGIS und GDB gelegt hat. Das Programm wird schon seit Jahren für diverse Abfragen und Erhebungen, besonders im Baubereich, verwendet. Der Preis beträgt für drei Arbeitsplätze € 100,- exkl. MWSt. pro Monat.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Betreuung der Programme TerraGIS und GDB von der Fa. Herbert Gepperth e.U., Kurt-Tichy-Gasse Nr. 6/8/5, 1100 Wien, zum Angebotspreis von € 100,- exkl. MWSt. pro Monat, ab Jänner 2018 auf unbestimmte Zeit durchführen zu lassen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Betreuung der Programme TerraGIS und GDB von der Fa. Herbert Gepperth e.U., Kurt-Tichy-Gasse Nr. 6/8/5, 1100 Wien, zum Angebotspreis von € 100,- exkl. MWSt. (3 Arbeitsplätze) pro Monat, ab Jänner 2018 auf unbestimmte Zeit durchführen zu lassen.

Der vorliegende Softwarewartungsvertrag bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.

TOP 13 Zahl: G-13/2018.

Gemeindeamt – Anmietung eines Kopiergerätes.

Der Bürgermeister teilt mit, dass der Miet-All-in Service- und Wartungsvertrag für den Kopierer im Gemeindeamt mit 30.05.2018 ausläuft. Von der Fa. SHARP wurde ein leistungsstärkeres Gerät zu günstigeren Konditionen angeboten. Das Neugerät wird zu einer Miet-All-In Service- und Wartungspauschale von € 370,- und Premium All-In-Service um € 9,00 monatlich angeboten. Alle Preise exkl. MWSt.. Zusätzlich fix 8000 A4 S/W Seiten/Monat und 4000 A4 Color Seiten/Monat.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, ein Farbkopiergerät Sharp MX-4060N von der Fa. Sharp GmbH, Neusiedl am See, Altenburger Straße 6, zur Miet-All-In Service- und Wartungspauschale von € 370,- und Premium All-In-Service um € 9,00 monatlich anzuschaffen. Alle Preise exkl. MWSt. Der Miet-All-in Service- und Wartungsvertrag wird für 5 Jahre, beginnend mit 01.05.2018, abgeschlossen.

B e s c h l u s s :

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, ein Farbkopiergerät Sharp MX-4060N von der Fa. Sharp GmbH, Neusiedl am See, Altenburger Straße 6, zur Miet-All-In Service- und Wartungspauschale von € 370,- und Premium All-In-Service um € 9,00 monatlich anzuschaffen. Alle Preise exkl. MWSt. Der Miet-All-in Service- und Wartungsvertrag wird für 5 Jahre, beginnend mit 01.05.2018, abgeschlossen.

TOP 14) Zahl: G-14/2018.

ÖBB-Infrastruktur AG – Freilassungserklärung.

Der Bürgermeister berichtet, dass die ÖBB-Infrastruktur AG beabsichtigt, ein Trennstück im Ausmaß von 311 m² vom Grundstück Nr. 3575/1 an [REDACTED] zu verkaufen. Da für dieses Grundstück die Dienstbarkeit des Gehweges und Benützung eines Seitenweges entlang der Bahngrundgrenze zugunsten der Gemeinde einverleibt ist, ist eine entsprechende Freilassung für diesen Kaufvertrag notwendig.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der vorliegenden Freilassung zuzustimmen.

B e s c h l u s s :

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass die Gemeinde Winden am See das neu

gebildete Grundstück Nr. 3575/4 aus der Haftung ihrer Rechte C-LNr. 1 und C-LNr. 5 frei lässt und erklärt ausdrücklich ihre Einwilligung, dass das neu gebildete Grundstück Nr. 3575/4 im Ausmaß von 311 m², gemäß Teilungsplan GZ 6500/17 von [REDACTED], in Ansehung der Dienstbarkeit C-LNr. 1 und C-LNr. 5, von der Liegenschaft EZ. 1798, KG 32027 Winden am See, lastenfrei abgeschrieben werden kann.

TOP 15) Zahl: G-15/2018.

Geschäftsordnung für den Prüfungsausschuss.

Der Bürgermeister teilt mit, dass seitens der Abteilung 2 mitgeteilt wurde, einen Passus in der Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses zu streichen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses neu zu beschließen, wobei der Passus in § 8 Abs. 3 lit. a - „mit drei Viertel der Mitglieder des Prüfungsausschusses zu beschließen“- gestrichen wird.

B e s c h l u s s :

Gemäß § 46 Abs. 1 der Bgld. Gemeindeordnung 2003, LGBl.Nr. 55/2003 idF LGBl. Nr. 83/2016 beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehende Geschäftsordnungen für den Prüfungsausschuss.

GESCHÄFTSORDNUNG DES PRÜFUNGSAUSSCHUSSES

§ 1

Eröffnung der Sitzung

Feststellung der Beschlussfähigkeit

- (1) Der Obmann eröffnet die Sitzung zur anberaumten Stunde und leitet die Verhandlung.
- (2) Der Obmann stellt fest, ob
 - a) sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen worden sind und
 - b) mindestens zwei Drittel anwesend sind.
- (3) Im Falle von Ladungsmängeln (Abs. 2 lit. a) hat der Obmann festzustellen, ob diese durch rechtzeitiges Erscheinen behoben worden sind; ist dies nicht der Fall, ist die Sitzung zu schließen.
- (4) Sind bei Eröffnung der Sitzung nicht zwei Drittel der Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend (Abs. 2 lit. b), ist die Sitzung zu schließen.

§ 2

Verfahren nach erfolgter Feststellung der Beschlussfähigkeit

(und vor Eingehen in die Tagesordnung)

- (1) Der Obmann hat mitzuteilen, ob einzelne Tagesordnungspunkte von der Tagesordnung (vor Beginn der Sitzung) abgesetzt worden sind.
- (2) Der Obmann kann (abweichend von der bekanntgegebenen Tagesordnung) die Reihenfolge der Verhandlung der Geschäftsstücke bestimmen.
- (3) Der Obmann hat ein Mitglied des Prüfungsausschusses, das nach Möglichkeit einer vom Obmann verschiedenen Gemeinderatspartei angehören soll, zur Unterfertigung der Verhandlungsschrift zu bestimmen.
- (4) Sodann hat der Obmann die Beantwortung der in der letzten Sitzung des Prüfungsausschusses gestellten Anfragen zu veranlassen, soweit dies nicht bereits schriftlich erfolgt ist.
- (5) Schließlich hat der Obmann den Übergang zur Tagesordnung zu verkünden.
- (6) Der Obmann hat festzustellen, ob gegen den Inhalt der Verhandlungsschrift der letzten Sitzung Einwendungen erhoben worden sind; gegebenenfalls ist hierüber nach Klä-

rung des Sachverhaltes sofort Beschluss zu fassen, andernfalls hat der Obmann festzustellen, dass die Verhandlungsschrift als genehmigt gilt.

§ 3

Tagesordnung

- (1) Grundlage der Verhandlungen ist die gem. § 36 Abs. 3 bekanntgegebene Tagesordnung, falls nicht einzelne Tagesordnungspunkte vor Beginn der Sitzung abgesetzt worden sind.
- (2) Auf Vorschlag des Obmannes oder auf Antrag eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses kann der Prüfungsausschuss einstimmig beschließen, dass ein Tagesordnungspunkt - ausgenommen ein solcher nach § 78 Abs. 3a GemO - von der Tagesordnung abgesetzt wird.
- (3) Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können über Antrag eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses mittels einstimmigen Beschlusses des Prüfungsausschusses behandelt werden, es sei denn, dass es auf Grund der mangelnden Vorbereitungszeit nicht möglich ist, eine ordnungsgemäße Prüfung durchzuführen.
- (4) Anträge gem. Abs. 2 und 3 können bis zum Schluss der Sitzung gestellt werden.
- (5) Eine Beschlussfassung über eine im Tagesordnungspunkt "Allfälliges" aufgenommene Angelegenheit ist nur zulässig, wenn der Prüfungsausschuss dessen Behandlung einstimmig beschließt.

§ 4

(Allgemeine) Rechte der Mitglieder des Prüfungsausschusses

- (1) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind berechtigt, in den Sitzungen des Prüfungsausschusses
 - a) zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen das Wort zu ergreifen,
 - b) Anträge zu stellen (Abs. 2),
 - c) das Stimmrecht auszuüben (Abs. 3),
 - d) Anfragen an den Prüfungsausschussobmann zu richten (Abs. 4),
 - e) in die Akten von Verhandlungsgegenständen Einsicht zu nehmen,
 - f) von den mit der Führung der verhandlungsgegenständlichen Angelegenheiten betrauten Organen und Gemeindebediensteten jede Auskunft zu verlangen,
 - g) gegen den Inhalt der Verhandlungsschrift mündlich oder schriftlich Einwendungen zu erheben, soweit sie nicht eine von der Mehrheit des Ausschusses abweichende Anschauung betreffen.
- (2) Anträge können
 - a) inhaltlicher Art: zur einzelnen Verhandlungssache oder
 - b) formeller Art: zur Tagesordnung (§ 7) oder zur Geschäftsordnung (§ 8) gestellt werden.
- (3) Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben einer Hand, geheim, namentlich oder mittels Stimmzettels; hiebei erfolgt die Abgabe der Stimme durch Bejahung oder Verneinung des Antrags ohne Begründung. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.
- (4) Die Anfragen (Abs. 1 lit. d) sind spätestens in der nächsten Sitzung zu beantworten. Über begründetes Verlangen des Anfragestellers sind die mündlichen Anfragen und Anfragebeantwortungen in die Verhandlungsschrift aufzunehmen. Ein solches Verlangen ist unmittelbar nach der Fragestellung oder der Anfragebeantwortung zu stellen.

§ 5

Berichterstatter

Berichterstatter über die zur Verhandlung gelangenden Anträge sind der Obmann des Prüfungsausschusses oder das vom Prüfungsausschuss aus seiner Mitte bestimmte Ausschussmitglied.

§ 6

Sitzungsablauf

- (1) Die Behandlung der Tagesordnung erfolgt unter Berücksichtigung der sich aus § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 bis 5 ergebenden Reihenfolge.
- (2) der Obmann ist jederzeit berechtigt, die Sitzung für bestimmte Zeit zu unterbrechen, wobei jedoch die Sitzung spätestens am nächsten Tag zu schließen ist.
- (3) Die Behandlung eines Tagesordnungspunktes beginnt mit der Darstellung des Sachverhaltes durch
 - a) den Obmann,
 - b) den Berichterstatter (§ 5), oder
 - c) den Antragsteller, der einen bestimmten und begründeten Antrag zu stellen hat.
- (4) Anschließend erfolgt die vom Obmann geleitete Wechselrede, indem der Obmann jedem durch Handerheben zum Wort gemeldeten Ausschussmitglied in der Reihenfolge der Meldung das Wort erteilt. Wer, obwohl zur Rede aufgefordert, im Sitzungssaal nicht anwesend ist, verliert das Wort.
- (5) Jedem Redner steht es - sobald er das Wort erlangt - frei, einem anderen Mitglied des Ausschusses sein Rederecht unter Bedachtnahme auf § 8 Abs. 3 lit. c) abzutreten.
- (6) Ist die Reihe der Redner erschöpft, hat der Obmann dem Berichterstatter (Antragsteller) das Schlusswort zu erteilen, auf das dieser jedoch verzichten kann.
- (7) Ergreift der Obmann nach dem Schlusswort neuerlich das Wort zum Tagesordnungspunkt, so gilt die Wechselrede als wiedereröffnet.
- (8) Nach dem Schlusswort lässt der Obmann über den Antrag abstimmen. Der Obmann hat das Ergebnis der Abstimmung sogleich festzustellen und zu verkünden. Ist das Abstimmungsergebnis falsch wiedergegeben worden und der Obmann hat diesen Irrtum sofort erkannt, hat er es sofort richtig zu stellen.
- (9) Wenn es ein Mitglied des Prüfungsausschusses bei der Behandlung eines Tagesordnungspunktes verlangt, so ist seine zu diesem Gegenstand geäußerte (abweichende Meinung) in die Verhandlungsschrift aufzunehmen.
- (10) Ist ein Mitglied des Prüfungsausschusses mit einer von der Mehrheit des Prüfungsausschusses abweichenden Anschauung auf Grund des § 2 Abs. 3 zur Unterfertigung der Verhandlungsschrift bestimmt worden, so hat der Obmann dies zu widerrufen und ein anderes Mitglied zur Unterfertigung zu bestimmen.
- (11) Wenn die Tagesordnung erschöpft ist, hat der Obmann die Sitzung zu schließen.

§ 7

Anträge zum Tagesordnungspunkt, Abstimmungsmodalitäten

- (1) Anträge zu einem Tagesordnungspunkt sind:
 - a) Hauptanträge, die den Inhalt eines Tagesordnungspunktes in bestimmter Weise zum Ausdruck bringen;
 - b) Abänderungsanträge, die den Inhalt des Hauptantrages teilweise abändern oder ergänzen;
 - c) Gegenanträge, die ein gänzlich anderes Begehren als der Hauptantrag zum Inhalt haben.
- (2) Die Anträge sind genau zu präzisieren und vom Schriftführer festzuhalten.
- (3) Die Anträge sind in folgender Reihenfolge abzustimmen:
 - a) Abänderungsanträge sind vor dem Haupt- oder Gegenantrag abzustimmen;
 - b) Bei Ablehnung des Abänderungsantrages ist über den Hauptantrag abzustimmen;
 - c) Bei Ablehnung des Hauptantrages ist über den Gegenantrag abzustimmen. Findet ein Antrag die Mehrheit, ist der Tagesordnungspunkt erledigt, sodass über weitere Anträge zu diesem Gegenstand keine Abstimmung mehr durchgeführt werden darf.

(4) Bei zwei oder mehreren gleichartigen Anträgen bestimmt der Obmann, welcher dieser Anträge zuerst zur Abstimmung gelangt.

§ 8

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind - ohne Unterbrechung eines Redners - jederzeit zulässig; der Obmann hat ihm sogleich das Wort zu erteilen. Die Redezeit darf fünf Minuten nicht übersteigen.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können - ohne Unterbrechung eines Redners - jederzeit gestellt werden; sie sind sogleich in Verhandlung zu ziehen, wobei nur einem Für- und einem Gegenredner das Wort erteilt werden darf.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:

a) der Antrag auf die Vertagung eines Tagesordnungspunktes; wird dieser Antrag angenommen, so ist der Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung zu nehmen, sofern der Ausschuss nicht eine andere Vorgangsweise bestimmt;

b) der Antrag auf Begrenzung der Redezeit; eine Begrenzung unter fünf Minuten für jeden Debattenredner ist nicht zulässig;

c) der Antrag auf Festlegung der Anzahl, wie oft ein Ausschussmitglied zu einem Gegenstand das Wort ergreifen darf;

d) der Antrag auf Sitzungsunterbrechung;

e) der Antrag auf geheime oder namentliche Abstimmung;

f) der Antrag auf Schluss der Debatte;

g) der Antrag auf Erteilung des Ordnungsrufes (§ 9 Abs. 5);

h) der Antrag auf Absetzung eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung (§ 3 Abs. 2);

i) der Antrag auf Behandlung eines nicht auf der Tagesordnung stehenden Gegenstandes (§ 3 Abs. 3);

j) der Antrag auf Beschlussfassung über eine im Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ aufgenommene Angelegenheit.

§ 9

Sitzungspolizei

(1) Der Obmann hat für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung während der Sitzungen des Prüfungsausschusses zu sorgen.

(2) Der Obmann kann während der Rede eines Prüfungsausschussmitgliedes das Wort ergreifen; sobald er zu sprechen beginnt, hat der Redner seine Rede so lange zu unterbrechen, bis der Obmann seine Ausführungen beendet hat, widrigenfalls ihm das Wort entzogen werden kann; nach Beendigung der Ausführungen des Obmannes ist ihm wieder das Wort zu erteilen.

(3) Abweichungen vom Gegenstand ziehen den Ruf des Obmannes "zur Sache" nach sich. Nach dem dritten Ruf "zur Sache" kann der Obmann den Redner unterbrechen und den Prüfungsausschuss zur Beschlussfassung ohne Debatte darüber auffordern, ob die Rede fortzusetzen ist.

(4) Wenn der Anstand oder die Sitte verletzt wird oder beleidigende Äußerungen gebraucht werden, kann der Obmann die Missbilligung darüber durch den Ruf "zur Ordnung" entweder sofort, am Schluss der Sitzung oder am Beginn der nächsten Sitzung aussprechen. In schwerwiegenden Fällen kann der Ruf "zur Ordnung" sofort, und zwar auch nach Unterbrechung einer laufenden Rede ausgesprochen werden. Gilt der Ruf "zur Ordnung" einem Redner selbst, kann der Obmann nach dem dritten Ruf "zur Ordnung" die Rede unterbrechen und den Prüfungsausschuss zur Beschlussfassung ohne Debatte darüber auffordern, ob die Rede fortzusetzen ist.

(5) Ein Ruf "zur Sache" (Abs. 3) oder ein Ruf "zur Ordnung" (Abs. 4) kann von jedem Mitglied des Prüfungsausschusses verlangt werden; hierüber hat der Obmann zu entscheiden.

§ 10

Personenbezogene Ausdrücke

Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten geschlechtsspezifischen Begriffe und Bezeichnungen schließen jeweils die männliche und weibliche Form gleichermaßen ein.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung tritt die Geschäftsordnung für den Prüfungsausschuss vom 18. Dezember 2017 außer Kraft.

TOP 16) Zahl: G-16/2018.

Subventionsansuchen – Elternverein VS, KoBV, Bärenstark.

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass vom Elternverein der Volksschule, dem KoBV und der Band Bärenstark Subventionsansuchen vorliegen. Der Bürgermeister erläutert, dass der KoBV Ortsgruppe Jois/Winden am See derzeit ca. 50 Mitglieder hat und Hilfestellungen an Personen gewähren, die durch Krankheit, Unfall oder von Geburt an eine Behinderung haben.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dem Elternverein der Volksschule € 500,--, dem KoBV € 300,-- und der Band Bärenstark € 500,-- an Subvention zu gewähren.

B e s c h l u s s :

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dem Elternverein der Volksschule € 500,--, dem KoBV € 300,-- und der Band Bärenstark € 500,-- an Subvention zu gewähren.

TOP 17) Zahl: G-17/2018.

██████████ – Kauf Teilfläche Grundstück Nr. 561/1.

Der Bürgermeister teilt mit, dass die ██████████ angesucht hat, ein Teilstück vom Gemeindegrundstück Nr. 561/1 im Ausmaß von ca. 33 m² zu erwerben. Der Bürgermeister regt an, keinen Verkauf zu tätigen. VzeBgm. LEEB Hermann ist auch der Ansicht, dass ein Verkauf eventuell Folgewirkung haben könnte. GR MÜLLNER-FINSTER Birgit bemerkt, dass auch früher derartige Ansuchen eher abschlägig behandelt wurden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, einem Verkauf der Teilfläche vom Grundstück Nr. 561/1 nicht zuzustimmen.

B e s c h l u s s :

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, einem Verkauf der Teilfläche vom Grundstück Nr. 561/1 nicht zuzustimmen.

TOP 18) Zahl: G-18/2018.
Jugendgemeinderat – Wahl.

Die Wahl erfolgt mit Stimmzettel. Als Stimmenzähler werden FRISCHMANN Otto und MÜLLNER-FINSTER Birgit bestimmt.

GV FRISCHMANN Otto stellt den Antrag, geheim abzustimmen.

B e s c h l u s s :

Der Gemeinderat beschließt mit den Stimmen von Bgm. Erwin PREINER, Otto FRISCHMANN, Gerhard PAUL, Mag.^a Ilse WEINGÄRTNER, Mag. Ronald LANGTHALER, Franz HOFFMANN, Ing. Christopher GROSS, Dr.ⁱⁿ Ingrid HERZOG-MÜLLER, Ing. Thomas HEINY, Sabine SPIEGEL und Erich SCHMELZER und den Gegenstimmen von Vizebgm. Hermann LEEB, Lisa PORTSCHY, Markus HOFFMANN, Tanja HUBER, DI (FH) Claus SIPÖCZ, Simone DRESCHER-TÖTSCHINGER, Birgit MÜLLNER-FINSTER, und Mag.^a Margit PAUL-KIENTZL, geheim abzustimmen.

Seitens der ÖVP wird Lisa PORTSCHY vorgeschlagen.

Während der Wahlhandlung des Bürgermeisters übernimmt der Vizebürgermeister den Vorsitz.

Ausgegebene Stimmzettel: 19	Abgegebene Stimmzettel: 19
Ungültige Stimmzettel: 2	Gültige Stimmzettel: 17

Mit JA: 8 Stimmen mit NEIN: 9 Stimmen

B e s c h l u s s :

Auf Grund des obigen Abstimmungsergebnisses wurde die Bestellung von GR Lisa PORTSCHY abgelehnt und hat der Bürgermeister einen Gemeindejugendreferenten zu bestellen.

Vizebürgermeister Hermann LEEB findet das Ergebnis schade und unverständlich. Der Bürgermeister bemerkt, dass er eine überparteiliche Jugendarbeit im Kontext der größeren Parteien anstrebt, wobei auch ein Gespräch mit Lisa PORTSCHY geführt wird. Vizebgm. Hermann LEEB bemerkt, dass Überparteilichkeit auch bei allen anderen Arbeiten in der Gemeinde gegeben sein sollte.

TOP 19) Zahl: G-19/2018.
Resolution – Kinderbetreuungsförderung.

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass die § 15a-Vereinbarungen (Vereinbarung über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebotes, über die halbtägig kostenlose und verpflichtende frühe Förderung in institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, frühe sprachliche Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen) mit August 2018 auslaufen. Bis März erfolgte diesbezüglich keine Entscheidung seitens der Bundesregierung betreffend Fortführung. Um entsprechend disponieren zu können und auch Planungssicherheit zu haben, soll eine entsprechende Resolution an die Landes- und Bundesregierung gerichtet werden.

Der Bürgermeister verliest den Resolutionstext und stellt den Antrag, die vorliegende Resolution zu beschließen.

B e s c h l u s s :

Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgende Resolution:

RESOLUTION betreffend Kinderbetreuungsförderung

Zur erfolgreichen Weiterführung des Ausbaues der Kinderbetreuung und Unterstützung der Familien ist es angesichts des Auslaufens der drei 15a-Vereinbarungen (Vereinbarung über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebotes, über die halbtägig kostenlose und verpflichtende frühe Förderung in institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, frühe sprachliche Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen) unbedingt erforderlich, dass seitens des Bundes auch in Zukunft die bewährte Zusammenarbeit mit Ländern und Gemeinden fortgesetzt wird und die notwendigen Maßnahmen sowie Bereitstellungen finanzieller Mittel zur nahtlosen Fortführung der drei 15a-Vereinbarungen getätigt werden.

Die Resolution richtet sich an die Landes- und Bundesregierung und soll sicherstellen, dass die Bundesförderung an Länder und Gemeinden in jetziger Höhe auch nach dem August 2018 weiter bestehen bleibt.

TOP 20) Zahl: G-20/2018.

Allfälliges.

a) Bericht des Bürgermeisters:

Der Bürgermeister gibt dem Gemeinderat die Agenden der Gemeindevorstandsmitglieder bekannt und verweist in diesem Zusammenhang auf die Verschwiegenheitspflicht.

Nach Ostern wird am Seeblick mit den Arbeiten an den Kanalhausanschlüssen fortgesetzt.

Begrünungsmaßnahmen neben der L 311 und B 50 wurden und werden im Dorferneuerungsausschuss besprochen.

Kinderspielplätze werden im Frühjahr noch modifiziert.

Der Kindergartenbau ist aufgrund des späten Winters leicht im Verzug. Derzeit wird an Wärmedämmung, Dach und Fenster gearbeitet. Nach Ostern erfolgt der Innenputz.

Bezüglich der Gebäude der alten Volksschule und des Kindergartens folgen Gespräche über die weitere Nachnutzung.

Der Begleitweg zum Billa-Markt wird heuer asphaltiert.

Betreffend Gebühren des Bausachverständigen werden noch Gespräche geführt.

Schlaglöcher auf diversen Wegen werden mit Kaltmischgut saniert.

Das Schreiben der Urbarialgemeinde betreffend Rastplatz bei der Sonnenanbeterin wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Mit Frau [REDACTED] wurde bereits gesprochen. Der Bürgermeister wird sich diesbezüglich noch mit dem Urbarialobmann in Verbindung setzen.

Betreffend Verbindungsweg am Kirchberg wurde von der Urbarialgemeinde mitgeteilt, dass seitens der Naturschutzbehörde gefordert wurde, den Urzustand wiederherzustellen.

In der Hauptstraße wurde ein Behindertenparkplatz eingerichtet.

Am 07.04.2018 findet eine Lesung in der Volksschule und am 28.04.2018 ein DVD-Abend im Gmuastodl statt. Organisation erfolgt durch die Gemeindebücherei. Für die Gemeinde- und Schulbücherei Winden am See wird ein Jahresbeitrag von € 15,- pro Jahr angeboten, wobei nach Leistung dieses Beitrages keine Entleihgebühren für diesen Zeitraum mehr anfallen. Die Kosten für den Facebook-Eintrag von € 60,- wurden nicht aus Gemeindemitteln bestritten. Es konnten wieder freiwillige Helfer für die Gemeindebücherei gewonnen werden.

Am 25.04.2018 findet im Vereinshaus im Zuge des „Gesunden Dorfes“ ein Vortrag über „Ernährung und Psyche“ statt.

Die Kanalkatastererhebung wird voraussichtlich im Sommer abgeschlossen sein. Danach werden gemeinsam mit dem WLV entsprechende Protokolle erstellt.

Der Bürgermeister bedankt sich betreffend der Landwirtschaftskammerwahl am 11.03.2018 bei den Mitgliedern der Wahlbehörde und den beteiligten Gemeindebediensteten für ihre Mithilfe.

Am 29.04.2018 erfolgt die Segnung des neuen FW-Autos mit folgendem Programm: Messe, Zug zum Festplatz, Festakt, Frühschoppen, Tag der Feuerwehr und Tag der offenen Tür.

Nach Ostern wird die Straßenkehrung von der Fa. Pöck durchgeführt.

Zukünftig wird danach getrachtet, dass Streugut nicht über Gebühr verwendet wird.

Am 14.04.2018 findet eine Flurreinigung statt. Alle Gemeindebürger sind eingeladen an dieser Aktion teilzunehmen. Diesbezüglich folgt noch eine separate Einladung.

Im Zuge der Errichtung der Straßeneinmündung B 50 zum Betriebsgebiet verbleiben im Bereich des Hauses der Familie Hillinger sowohl Grünflächen wie Bäume. Auch wird eine Lösung des Problems Lärmbelästigung bei Aktivitäten im Gmuastodl angestrebt.

Die nächste Gemeinderatssitzung findet voraussichtlich Ende Juni statt.

b) GR HOFFMANN Franz bemerkt, dass es im Friedhofcontainer wieder vermehrt zu Fehlwürfen kommt. Dies sollte eventuell durch Anbringung eines Gitters oder einer Kamera verhindert werden. GR MÜLLNER-FINSTER Birgit bemerkt, dass auch in der Umgebung der Glas- und Metallcontainer Müllablagerungen vorhanden sind. Der Bürgermeister teilt mit, dass sich mit diesem Thema der Dorferneuerungsausschuss befassen wird. Auf Anfrage von GR Mag.^a PAUL-KIENTZL Margit teilt der Bürgermeister mit: Betreffend naturnahe Begrünung im Freibereich werden in den nächsten Wochen Gespräche mit

dem Naturschutzbund gehalten werden, mit dem Ziel, eine Informationsveranstaltung im Vereinshaus abzuhalten. Betreffend Gehsteig am Kirchberg erfolgt ein Lokalaugenschein mit dem Dorferneuerungsausschuss. Nach Zustellung von Einladungen zu Sitzungen sind die Mitglieder des Gemeinderates berechtigt, in die Akten von Verhandlungsgegenständen Einsicht zu nehmen.

c) Auf Anfrage von GR PORTSCHY Lisa teilt der Bürgermeister mit, dass Frau WEBER-KRAUS Brigitte die Homepage der Bücherei gratis betreibt. Ein Werkvertrag wurde nicht unterschrieben, daher erfolgt auch keine Bezahlung. Betreffend Schuttablagerungen in der Bergäckersiedlung wird sich der Dorferneuerungsausschuss damit befassen.

d) GR DRESCHER-TÖTSCHINGER Simone bemerkt, dass eine Ausschreibung betreffend die Kinderkrippe erfolgen sollte. Der Bürgermeister teilt hierzu mit, dass seitens des Bundes noch kein Konzept betreffend Förderungen an Länder und Gemeinden vorliegt.

Nachdem keine weiteren Tagesordnungspunkte und Anfragen vorliegen, schließt der Bürgermeister um 20.40 Uhr die Sitzung.

g.g.g.

Der Schriftführer:

Die Beglaubiger:

Der Bürgermeister: